

Die Deputation ist hierbei der Ansicht, daß die Worte: „verfaßt und“ hinwegzulassen sein dürften.

Präsident: Ich habe der Kammer bekannt zu machen, daß der Abg. Cuno folgenden Zusatz zur 9. §. beantragt hat: „Sedoch sind die außergerichtlichen Kosten für Terminabwärtung nach einem durch richterliches Ermessen zu bestimmenden, höchstens auf — „12 Gr. —“ überhaupt ansteigenden Satze zum Erfasse geeignet.“ Ich überlasse es dem Hrn. Antragsteller, sein Amendement zu motiviren.

Abg. Cuno: Nur wenige Worte zu Motivirung des Antrags. Will man einmal gegen den Vorschlag in dem Gesetzentwurfe Advokaten bei den Verhandlungen, welche unter die Kategorie des betreffenden Gesetzes fallen, zulassen, so sehe ich nicht ab, warum man die Restitution der außergerichtlichen Kosten abschneiden will. Das würde ungerecht sein, ungerecht gegen diejenigen, welche am meisten des Rechtsschutzes bedürfen. Der Arme, dem ein geringer Anspruch viel gilt, dem aber Sprachfertigkeit und die Mittel zu Salarirung eines Rechtsbeistandes abgehen, würde in großem Nachtheil gegen Diejenigen sein, denen Beides zu Gebote steht. Den Maßstab für das Honorar habe ich nach Analogie des Mandats vom 28. Novbr. 1753, §. 10. genommen. Dort heißt es, daß die Advokaten incl. der gütlichen Behörde für das Verfahren in geringfügigen Sachen überhaupt nicht mehr als 16 Gr. bis 1 Thlr. zu liquidiren haben. Würde mein Antrag angenommen, so möchte die §. 9. des Entwurfs eine kleine Redaktionsveränderung erleiden müssen: es würde nämlich das Wort: „dergleichen“ zwischen „von“ und „Gebühren“ einzuschalten und das Wort: „jedoch“ auszulassen sein.

Königl. Commissair D. Kreyszig: Ich habe nur zu bemerken, daß es keineswegs in der Absicht der Regierung gelegen hat, die Sachwalter bei geringfügigen Gegenständen gänzlich auszuschließen. Es ist dies auch in den Motiven des Gesetzes durch folgende Worte angedeutet worden: „Daß hierdurch dem Richter eine größere Selbstthätigkeit und mehrere Einwirkung auf Erörterung des Sach- und Rechtsverhältnisses gegeben wird, als die strenge Befolgung des Verhandlungsprinzips gestattet, wird, so große Vorzüge das Letztere auch hat, schon durch die Natur des Streitgegenstandes hinlänglich gerechtfertigt, da bei der Geringfügigkeit die Zuziehung von Rechtsanwälden nicht als Regel angenommen werden kann.“ Es soll also nach der Absicht der Regierung jeder Partei freistehen, auch bei ganz geringfügigen Streitigkeiten Sachwalter zuzuziehen, jedoch soll kein Recht auf Wiedererstattung der dadurch veranlaßten Kosten von der Gegenpartei begründet werden, sondern diese Kosten sollen stets von der Partei selbst bestritten werden. Ich gebe der Kammer zur Erwägung anheim, ob nicht dann der Zweck des Gesetzes noch weniger erreicht werden würde, wenn man auch hier noch weiter gehen wollte. Ich würde daher die Paragrafhe, wie sie gefaßt ist, der geehrten Kammer zur Annahme empfehlen.

Präsident: Ist die Kammer gemeint, den Cunoschen Antrag zu unterstützen? Wird ausreißend unterstützt.

Vizepräsident D. Haase: Ich habe den Antrag nicht unterstützt und zwar aus dem Grunde, weil ich es wünschenswerth

halte, daß dergleichen geringfügige Sachen kurz und ohne große Kosten abgemacht werden. Ich glaube, dazu dient vorzüglich das Prinzip, was hier im Gesetzentwurf mit oben angestellt worden ist. Ich meine, das persönliche Erscheinen der Parteien; dieses verkürzt die Sache jedenfalls, und ich glaube, es würde sonst ein großer Vortheil verloren gehen. Uebrigens mag es Jedem frei stehen, einen Anwalt mitzubringen; indem Niemandem verwehrt werden kann, „auf seine Kosten“ außer der richterlichen Hülfe auch noch der eines Sachwalters sich zu bedienen.

Abg. Sachse: Als eine Folgerung zu dem, was ich bereits bei der 6. §. als Einschaltung beantragt habe, nämlich, daß die Rechtskandidaten, sobald ihre Specimina approbirt sind, bei geringfügigen Rechtsachen als Rechtsbeistände Termine abwarten dürfen, wollte ich auch bei der 9. §. vorschlagen, daß nach den Worten: „berechtigten Sachwalter“ gesetzt werde: „oder Rechtskandidaten, deren Advokaten-Specimina approbirt worden“. Der Grund ist derselbe, nämlich der, daß man den Rechtskandidaten zu Uebung in der Praxis, und um ihnen einen kleinen Verdienst zu verschaffen, ehe sie zur Praxis admittirt werden, die Fertigung solcher Schriften verstattet. Darf der Rechtskandidat eine Gerichtsverwaltung übernehmen, ehe er zur Praxis admittirt ist, so wird er wohl unbedenklich bei solchen Rechtsachen Schriften fertigen und einreichen können.

Präsident: Der Abg. Sachse beantragt, daß bei §. 9. des Gesetzentwurfs nach den Worten: „berechtigten Sachwalter“ die Worte: „oder Rechtskandidaten u.“ (s. oben) eingeschaltet werden; und ich frage die Kammer: Ob sie gemeint sei, dieses Amendement zu unterstützen? Wird hinlänglich unterstützt.

Abg. D. v. Mayer: Das Amendement des Abg. Cuno hat allerdings eine Seite, die mich anspricht. Es kann wohl nicht die Absicht des Gesetzes sein, daß gewissen Klassen der Gesellschaft die Rechtshülfe durch Kostenaufwand erschwert und mehr oder minder unmöglich gemacht werde. Der Fall wird aber eintreten bei allen Fremden und denen, die, wenn sie auch Inländer sind, an einem entfernten Orte wohnen oder überhaupt an einem andern Orte, als an dem, wo sie kleine Forderungen haben. Sollen diese nun persönlich erscheinen, so müssen sie Reisekosten aufwenden, und ob die Forderung die Reisekosten decken wird, das steht dahin. Sie können zwar, nach dem Vorschlage der Deputation, einen Sachwalter halten, aber sie sollen das auf ihre Kosten thun, und da wird der Fall ebenfalls eintreten, daß der Sachwalter so viel kostet, als die Forderung selbst werth ist. Nun kann ich aber auf der andern Seite nicht einsehen, warum man der böswilligen Prozeßsucht Vorschub leisten will. Ich meine hier nicht den Fall, wo geringfügige Rechtsstreitigkeiten z. B. durch einen angetragenen oder auferlegten Eid entschieden werden. Daß dann überhaupt eine Kostenerstattung nicht eintreten kann, liegt auf der Hand, aber wohl habe ich die häufigen Fälle in Gedanken, wo eine durch Urkunden begründete oder überhaupt eine nicht bestrittene Forderung vorliegt, und der Beklagte aller Mahnungen zum Troß nicht zahlt. Er wird nun verklagt, bekommt einen Bestellzet-